Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Bewertungsbericht

zum Antrag der
CVJM-Hochschule (Kassel)
auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs
„Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit"
(Fernstudiengang) (Master of Arts, M.A.)

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wolfenbüttel
Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden
Frau Ute Kaisinger-Carli, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel
Frau Sarah Maria Persicke, Studierende der MSH Medical School Hamburg

Vor-Ort-Begutachtung 11.04.2018

Beschlussfassung 24.07.2018

Inhalt

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren 4

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung 6

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen 6

2.2 Studiengangkonzept 7

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs 7
2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen 10
2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem 12
2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen 15

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung 17

2.3.1 Personelle Ausstattung 17
2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung 19
2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang 21

2.4 Institutioneller Kontext 24

3 Gutachten 26

3.1 Vorbemerkung 26

3.2 Eckdaten zum Studiengang 27

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden 28

3.3.1 Qualifikationsziele 30
3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem 31
3.3.3 Studiengangkonzept 32
3.3.4 Studierbarkeit 34
3.3.5 Prüfungssystem 36
3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen 38
3.3.7 Ausstattung 38
3.3.8 Transparenz und Dokumentation 41
3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung 41
3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch 43
3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit 43

3.4 Zusammenfassende Bewertung 44

4 Beschluss der Akkreditierungskommission 48

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der CVJM-Hochschule (Kassel) auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" (Fernstudiengang) wurde am 03.11.2017 (elektronisch) bzw. am 08.11.2017 (postalisch) bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 08.11.2017 geschlossen.

Am 09.01.2018 hat die AHPGS der CVJM-Hochschule offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 14.02.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 13.03.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit", den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Studienverlaufsplan und Modulübersicht
Anlage 02	Modulhandbuch „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" zum Start im Wintersemester 2018/2019 (14.02.2018)
Anlage 03	Zulassungsordnung
Anlage 04	Studien- und Prüfungsordnung (sie tritt am 01.09.2018 in Kraft)
Anlage 05	Diploma Supplement (deutsch/englisch) (14.02.2018)
Anlage 06	Lehrverflechtungsmatrix (Hauptamtliche)
Anlage 07	Lehrverflechtungsmatrix (Nebenamtliche)
Anlage 08	Kurz-Vitae Lehrende

Anlage 09	Forschungskonzept der CVJM-Hochschule (2015 – 2020)
Anlage 10	Verwaltungsvorschrift zur Prüfungsordnung: Verfahren und Anforderungen an den Nachteilausgleich (Stand: 18.10.2017)
Anlage 11	Berufungsordnung der CVJM-Hochschule (Stand: 11.05.2015)
Anlage 12	Drittmittelordnung der CVJM-Hochschule
Anlage 13	Förmliche Erklärung der Hochschule über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung
Anlage 14	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung (*wird nach der Vorort-Begehung nachgereicht*)
Anlage 15	Gleichstellungskonzept der CVJM-Hochschule Kassel (14.02.2018)
Anlage 16	Evaluationsordnung der CVJM-Hochschule Kassel vom 01.10.2013 (14.02.2018)
Anlage 17	Prozesslandkarte (14.02.2018)
Anlage 18	Syllabus für Modul 1: „Einführung in die interdisziplinären Transformationsstudien“ (14.02.2018)
Anlage 19	Liste „Open-Access-Datenbanken und-Publikationen“ (14.02.2018)

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangkonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	CVJM-Hochschule (Kassel)
Studiengangtitel	„Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Fernstudiengang, Teilzeit (*siehe AOF 4*)
Organisationsstruktur	Blended-Learning-Konzept (auf Basis der Lernplattform Moodle); Arbeitsaufwand: 17-21 Stunden pro Woche bzw. 540 Stunden pro Studienhalbjahr (1.-4 Semester: jeweils 17 CP; 5. Semester: 22 CP); Acht Präsenzpha-

	sen im Umfang von jeweils vier oder fünf Tagen
Regelstudienzeit	Fünf Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	90 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 2.700 Stunden Kontaktzeiten: 240 Stunden Selbststudium: 2.460 Stunden; davon Praxis: 600 Stunden (Zwei Projektmodule mit zusammen 20 CP)
CP für die Abschlussarbeit	22 CP (*siehe dazu AOF 3*)
Anzahl der Module	11
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2018/2019
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	25
besondere Zulassungs-voraussetzungen	Zulassungsvoraussetzungen sind: a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP. b. Absolvierende der genannten Fachrichtungen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. c. Gemäß § 16 HHG können auch Bewerbende zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. d. Berufliche Erfahrungen, die einer Vollzeittätigkeit von mindestens einem Jahr entsprechen, einen fachlichen Bezug zum angestrebten Stu-

	dium aufweisen und nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sind. e. Hinzu kommen die Zustimmung zum Leitbild der CVJM-Hochschule, eine qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation und ein Auswahlgespräch. Für max. zwei Studienplätze sind Härtefallregelungen vorgesehen (*zu den Details siehe Anlage 3, § 1*).
Studiengebühren	325,- Euro pro Monat (ohne Unterkunft und Verpflegung auf dem Campus); Studiengebühren werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters um monatlich 5,- Euro erhöht (Gesamtsumme: 9.900,- Euro); eine kostenneutrale Verlängerung des Studiums ist möglich; Semestergebühren werden nicht erhoben (*siehe AOF 2*)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist als berufsbegleitender „Fernstudiengang“ (*siehe AOF 4*) so konzipiert, dass in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden. Damit ergibt sich für den Studiengang ein Gesamtworkload von 2.700 Stunden (*siehe dazu AOF 10*). Dieser verteilt sich für die Studierenden auf 240 Stunden Präsenzstudium (*siehe dazu auch AOF 12e*) und 2.460 Stunden Selbstlernzeit, wovon 600 Stunden (zwei Projektmodule mit zusammen 20 CP) für die Praxis und 660 Stunden für die Erstellung der Masterthesis vorgesehen sind. Ein Kolloquium und eine Begleitveranstaltung hat die Hochschule nicht vorgesehen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Prüfling ist jedoch obligatorisch, so die Antragsteller (*siehe AOF 3*). Die Präsenzzeit verteilt sich auf acht Präsenzphasen im Umfang von jeweils vier oder fünf Tagen. Der Workload insgesamt sowie der Umfang des Selbststudiums und der Kontaktzeit sind im Modulhandbuch (*Anlage 2*) modulbezogen detailliert in Stunden differenziert angegeben. Ein Studienverlaufsplan (*Anlage 1*) liegt vor.

Zur Frage, wie das umfängliche Selbststudium von der Hochschule strukturiert, angeleitet und unterstützt wird, schreiben die Antragsteller (*siehe AOF*

6): „Zu jedem Modul erhalten die Studierenden einen Syllabus, in dem die Gesamtkonzeption des Moduls dezidiert beschrieben wird (inkl. Aufteilung des Workloads, Studienleistungen und Übersicht der Pflichtlektüre)". Der Syllabus für Modul 1 „Einführung in die interdisziplinären Transformationsstudien", der laut Antragsteller beispielhaft aufzeigt, wie das Selbststudium von der CVJM-Hochschule strukturiert angeleitet und unterstützt wird, ist dem Antrag beigefügt (*siehe Anlage 18*).

Der Studiengang, der erstmals im Wintersemester 2018/2019 angeboten werden soll, verfügt über 25 Studienplätze pro Jahr. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Maßnahmen zur Sicherstellung der für die Kombination von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang erforderlichen 300 ECTS sind in der Zulassungsordnung geregelt (*siehe Anlage 3 und Punkt 2.2.4 dieses Sachstandberichts*).

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts" abgeschlossen. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*siehe Anlage 5*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Im Falle von durch Anrechnung ersetzten Teilen des Studiums werden diese nicht im Diploma Supplement, sondern im Transcript of Records ausgewiesen (*siehe AOF 14*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" zielt laut Antragsteller darauf ab, „künftige Fach- und Führungskräfte des sozialen und kirchlichen Sektors zu befähigen, kreativ und adäquat auf den sozialen Wandel zu reagieren, d.h. Transformations- und Change-Management-Prozesse zu gestalten und ‚Soziale Innovationen' zu initiieren. Der integrative Ansatz des Studiengangs antwortet insbesondere auf die steigende Nachfrage nach Fach- und Führungskräften im explorativen Zwischenraum des kirchlichen und sozialen Sektors. In sich stetig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bedarf es der intelligenten Antizipation künftiger Entwicklungen, kreativer Problemlösungen und ‚Sozialer Innovation'. [...] Das besondere Profil des Studiengangs besteht in der Verbindung der Profession der Sozialen Arbeit (mit dem Schwerpunkt Sozialraumorientierung und Gemeinwesenarbeit) mit der Disziplin der Theologie (und dem Schwer-

punkt ‚Öffentliche Theologie')" (*ausführlich Antrag 1.3.1; siehe auch Antrag 1.4.1*).

Die „Öffentliche Theologie" ist eine theologische Querschnittsdisziplin, die vor allem in den Fachbereichen „Systematische Theologie und Sozialethik" sowie der „Praktischen Theologie" verortet wird. Unter „Öffentlicher Theologie" versteht die Hochschule „die Reflexion von Fragen öffentlicher Relevanz (wie bspw. der sozialen Gerechtigkeit, der Globalisierung, der Digitalisierung, der ökologischen und ökonomischen Transformation der Gesellschaft, etc.) aus der Perspektive evangelischer Theologien". Sozialraumorientierung ist ein ganzheitliches Handlungskonzept der sozialen Arbeit. Im Kern geht es laut Antragsteller darum, „die Lebensbedingungen aller Menschen in einem Stadtteil, Viertel oder einem ähnlichen Sozialraum zu verbessern. Ihre Interessen und Bedürfnisse stehen dabei im Vordergrund" (*siehe Antrag 1.3.1*).

Die Qualifikationsziele sind – fachlich unterteilt in „Wissen/Fachkenntnisse" und „Methodenkenntnisse" und ergänzt durch die Ziele „Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen", „Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement" sowie „Persönlichkeitsentwicklung" – im Antrag ausführlich dargestellt (*siehe Antrag 1.3.2*). Daneben sind im Antrag auch die im Studiengang zu vermittelnden, die einzelnen Module übergreifenden „Schlüsselkompetenzen" beschrieben (*siehe Antrag 1.3.3*). Das Curriculum orientiert sich laut Antragsteller am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse" (Stufe 7) sowie an dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit 2008 verabschiedeten „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 5.1)" (*siehe Antrag 1.3.3 und AOF 12b*).

Der weiterbildende Masterstudiengang qualifiziert laut Antragsteller insbesondere für die folgenden sechs Arbeitsfelder (*ausführlich dazu Antrag 1.4.1*): a. Kirchliche Arbeitsfelder, b. Arbeitsfeld: CVJM, c. Diakonische Arbeitsfelder, d. Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Gemeinwesen und Sozialraumorientierung), e. Arbeitsfeld: Christliche Initiativen, Stiftungen, Projekte, f. Arbeitsfeld: Zwischenräume von Kirche, Diakonie und Gemeinwesen.

Die Berufsaussichten werden von der Hochschule positiv gesehen, da sowohl der kirchliche als auch der soziale Sektor vor großen gesellschaftlichen Transformationsprozessen stehen. Korrelierend dazu entsteht in beiden Sektoren zunehmend ein Bedarf an Transformation und Change-Management sowie an „Sozialer Innovation" und damit auch an Fach- und Führungskräften, die diese

Herausforderung fachlich angemessen bewältigen können, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.4.2*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der von CVJM-Hochschule als fünfsemestriges Fernstudium angelegte weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" umfasst elf Pflichtmodule, die in acht Fachmodule, zwei Projektmodule und die Abschlussarbeit unterteilt werden (*siehe nachfolgende Tabelle 2*). Acht Module sind auf einen Umfang von jeweils sechs CP ausgelegt. Die beiden Module Praxisprojekt (jeweils 10 CP) und das Mastermodul (22 CP) sind umfänglicher ausgewiesen (*siehe dazu Anlage 2 und Anlage 4, Punkt 3.3*). Mit Ausnahme der Projektmodule werden alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Alle Module sind studiengangspezifische Module (*siehe Antrag 1.2.2*).

In den ersten vier Semestern werden pro Semester aufeinanderfolgend zwei Fachmodule absolviert, parallel dazu über jeweils zwei Semester das jeweilige Projektmodul. Zu jedem Fachmodul findet eine ca. dreimonatige Onlinephase sowie eine vier- oder fünftägige Präsenzzeit statt, in letzterer ist der Präsenzunterricht der Projektmodule integriert. Im fünften Semester wird die Masterarbeit verfasst. „Der integrativ-interdisziplinäre Charakter des Studiums findet auch durch die Tatsache Ausdruck, dass – statt die Hälfte der Modul rein oder schwerpunktmäßig als theologische und die andere Hälfte rein oder schwerpunktmäßig als Module der Sozialen Arbeit zu gestalten – jedes Modul in sich integrativ-interdisziplinär konzipiert ist." Berufliche Erfahrungen der Studierenden sollen in den Präsenzphasen reflektiert werden (*siehe Antrag 1.3.4*).

Aufgrund der berufsbegleitenden Zielsetzung des Studiengangs ist ein obligatorisches Auslandsstudium curricular nicht vorgesehen. Die geringe Präsenzzeit an der Hochschule bietet den Studierenden jedoch die Möglichkeit eines Auslandsstudiums „in individuell dynamisch wählbaren Zeitfenstern". Mobilitätsbestrebungen der Studierenden in Richtung Auslandsstudium werden von der Hochschule und von der Studiengangleitung unterstützt (*siehe Antrag 1.2.1 und 1.2.9*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
F1	Einführung in die interdisziplinären Transformationsstudien	1	6
P1	Projektmanagement und Praxisprojekt Teil I: Methoden und Planung	1/2	5/5
F2	Kommunikation des Evangeliums und professionelles Handeln	1	6
F3	Soziale Innovation und Change-Management	2	6
F4	Sozialraumorientierung und kontextuelle Theologie	2	6
F5	Öffentliche Theologie und Sozialethik	3	6
P2	Projektmanagement und Praxisprojekt Teil II: Durchführung und Evaluation	3/4	5/5
F6	Leadership und Organisationsentwicklung	3	6
F7	Empirische Sozialforschung und empirische Theologie	4	6
F8	Digitaler Wandel und Religion	4	6
F9	Masterarbeit	5	22
	Gesamt		**90**

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog (*Anlage 2*) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Themen: Modulbezeichnung, Kurzbeschreibung, Modulnummer, Wissen (Fachkompetenz), Fertigkeiten (Methodenkompetenz), Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Inhalte, Lehrveranstaltungen, Arbeitsaufwand (Kontakt-, Selbststudienzeit), Leistungspunkte, Prüfungsform, Teilnahmevoraussetzungen, Dauer des Moduls, Häufigkeit des Angebots, Modulverantwortliche/-r und Verwendbarkeit des Moduls.

In dem als Fernstudium konzipierten Studiengang setzt die Hochschule die „Blended-Learning-Plattform Moodle“ ein (*siehe Antrag 1.2.5 und Anlage 4, Punkt 3.4*). Onlinelehre erfordert laut Antragsteller „generell eine besondere Didaktik. Die Lehrenden an der CVJM-Hochschule folgen dabei dem Modell von Lerngemeinschaften, im Rahmen derer die drei erfolgskritischen Dimensionen ´Soziale Präsenz`, ´Kognitive Präsenz` und ´Lehrendenpräsenz` zu zielorientierten Lernerfahrungen verknüpft werden. Die Lehrenden nehmen dabei

mindestens drei Funktionen ein: erstens designen und organisieren sie das Lernumfeld, zweitens initiieren und motivieren sie zu diskursiven Lernprozessen, drittens moderieren sie und geben fachliche Impulse“ (*siehe Antrag 1.2.4*).

„Zur Gewährleistung des permanenten und intensiven Theorie-Praxis-Dialogs und der Praxis- und Projektorientierung des Studiums“ werden zwei Projektmodule durchgeführt: Dabei werden die Studierenden ein eigenes – auf Transformation oder ‚Soziale Innovation‘ im sozialen oder kirchlichen Sektor zielendes – Praxisprojekt planen, durchführen und wissenschaftlich begleiten, so die Antragsteller. Der Gesamtprozess, von der Vorbereitung bis zur wissenschaftlichen Auswertung, erstreckt sich über die ersten vier Semester (*siehe dazu Antrag 1.2.6*). „Das Praxisprojekt kann z.B. in Kirchengemeinden, in NGOs und in NPOs durchgeführt werden. Eine Berufstätigkeit ist keine Zulassungsvoraussetzung“ (*siehe AOF 12c*).

Laut Antragsteller werden bestehende Forschungsprojekte (z.B. „Glaubens- und Lebenswelten von Jugendlichen. Wie hochreligiöse Jugendliche heute glauben“ und das interaktives Bildungsprojekt „On-Create“ [Erasmus Intensive Programme]) beispielhaft in das Studium integriert, insbesondere in Modul F7 „Empirische Sozialforschung und empirische Theologie“ (*siehe Antrag 1.2.7 und AOF 15; zum Forschungskonzept der CVJM-Hochschule für den Zeitraum 2015 – 2020 siehe Anlage 9*).

Die Module werden mit je einer Modulprüfung abgeschlossen. Das Prüfungsvolumen umfasst zehn studienbegleitende Modulprüfungen und eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). Pro Semester sind zwei bzw. drei Modulprüfungen zu absolvieren. Folgende Prüfungsformen kommen zum Einsatz: Masterarbeit (1x), Hausarbeit (3x), Projektarbeit (1x), Essay (2x), Portfolio (2x), mündliche Prüfung (1x), Klausur (1x) (*siehe Antrag 1.2.3*). Die zeitliche Lage der Prüfungen kann dem „Studienverlaufsplan und Modulübersicht“ entnommen werden (*siehe Anlage 1*).

Modulprüfungen können laut Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann (*siehe Anlage 4, Punkt 4.7*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 4, Punkt 4.4 Abs. 9*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Bei Gleichwertigkeit der in anderen Studiengängen im Inland oder im Ausland erbrachten Leistungen werden diese anerkannt. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule (*siehe Anlage 4, Punkt 3.6*). Auch die Anrechnung bzw. Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Anlage 4, Punkt 3.7*). Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann bis zu 50 % des Studiums ersetzen. Die Äquivalenz wird durch die Studiengangleitung im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt (bei Bedarf nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen und dem Prüfungsausschuss). Alle Anerkennungen werden zentral im Studienbüro archiviert, um auf diese bei vergleichbaren Äquivalenzanträgen zurückgreifen zu können, so die Antragsteller.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich im Abschnitt 4.5 der Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anlage 4*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" kann gemäß Zulassungsordnung § 1 (*siehe Anlage 3; siehe auch Antrag 1.5.1*) zugelassen werden, wer

1. die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz erfüllt, und
2. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP nachweisen kann. In begründeten Fällen können Absolvierende anderer Studiengänge Zugang erhalten. Absolvierende aus Studiengängen der zuvor genannten Fachrichtungen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie

müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. Es ist ebenfalls möglich, berufliche Erfahrungen in einem Praxisbericht zu dokumentieren und dafür bis zu 20 CP angerechnet zu bekommen. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, die Angleichungsstudien und die Anrechnung von beruflichen Erfahrungen entscheidet der Zulassungsausschuss. Gemäß § 16 HHG können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. „Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung* einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht".

3. Darüber hinaus müssen berufliche Erfahrungen, die einer Vollzeittätigkeit von mindestens einem Jahr entsprechen, und einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen, nachgewiesen werden. Die beruflichen Erfahrungen müssen nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben worden sein. Über die Anerkennung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten entscheidet der Zulassungsausschuss.
4. Erforderlich ist auch die Zustimmung zum Leitbild der CVJM-Hochschule,
5. eine qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild der Hochschule (1-2 Seiten) und
6. ein Auswahlgespräch an der der CVJM-Hochschule. Das Gespräch kann auch telefonisch oder internetbasiert stattfinden.

* Die Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss findet an der CVJM-Hochschule statt (jeweils Mai/ Juni/ Juli). Die Prüfung besteht laut Antragsteller aus drei Teilen: 1. Klausur, 2. mündliche Prüfung, 3. Essay. Folgende Kompetenzen sollen im Rahmen dieser Prüfungen nachgewiesen werden: 1. Klausur: a) Grundwissen in Theologie und/ oder Soziale Arbeit (je nach Vorbildung), b) Fähigkeit zu klarer und nachvollziehbarer Argumentation und kritischer Reflexion, c) Fähigkeit, neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung

unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen. 2. Mündliche Prüfung: a), b), c) und d) komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln. 3. Das Ziel des Essays ist es, die Fähigkeit des Autors / der Autorin zu erweisen, a) eine interdisziplinäre Themenstellung zu erfassen und zu durchdringen, b) eine Frage- oder Zielstellung basierend auf angemessen ausgewählter wissenschaftlicher Literatur erörtern zu können, c) den Essay zu strukturieren und in einem nachvollziehbaren Aufbau, mit klarer Argumentationsstruktur und sprachlicher Genauigkeit zu bearbeiten („roter Faden") und d) einen eigenen Standpunkt zu vertreten und auf wissenschaftlichem Niveau zu begründen (*Auskunft der Antragsteller auf eine Frage der AHPGS; bislang nicht geregelt*).

Der Zulassungsausschuss kann für maximal zwei Studienplätze Zulassungen als Härtefall aussprechen. Eine berufliche Beschäftigung (parallel zum Studium) ist weder eine Zugangsvoraussetzung noch während des Studiums zwingend, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.1.5 und AOF 1*).

Das Auswahlverfahren und die Kriterien der Auswahl finden sich in der Zulassungsordnung (*siehe Anlage 3,* § *3 Abs. 6*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im 25 Studienplätze umfassenden weiterbildenden Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" sind laut Antragsteller bei Vollauslastung (zwei Jahrgänge absolvieren die Fach- und Projektmodule des 1. bis 4. Semesters, ein Jahrgang fertigt die Masterarbeit an) pro Studienjahr 40 SWS an Lehre zu erbringen. Das sind 20 SWS Lehre pro Semester, da jedem Modul vier SWS zugeordnet sind. Es ist „beabsichtigt" (laut Antragsteller „realistischer Planungsstand" beim Einreichen des Akkreditierungsantrags; gilt auch bei Personalveränderungen), dass 70 % des jährlichen Lehrbedarfs (28 SWS) durch die acht hauptamtlich tätigen Professoren (Professorinnen stehen nicht zur Verfügung) übernommen werden, 30 % (12 SWS) der Lehre soll von 13 Lehrbeauftragten erbracht (*siehe Antrag 2.1.1 und Anlage 6*). Durch die Einstellung von Bachelorstudiengängen „wurden personelle und finanzielle Ressourcen freigesetzt", die nun in den zu akkreditierenden Studiengang investiert werden, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.1.1 und Kapitel 2.4 in diesem Bericht*).

Die acht in die Lehre im Studiengang eingebundenen Professoren sind in der Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtliche“ mit Angaben zur Denomination bzw. zum Lehrgebiet, zum Gesamtumfang der Lehre, zum Umfang der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang sowie zu den Modulen im Studiengang, in denen gelehrt wird, gelistet (*siehe Anlage 6*). Ergänzt wird die Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtliche“ durch eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ (*siehe Anlage 7*), die dreizehn Personen umfasst. Sie enthält Information zur akademischen Qualifikation der Personen, zum professoralen Betreuer sowie Angaben zum Lehrumfang und zu den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen gelehrt wird. Informationen zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden finden sich im Dokument „Kurz-Vitae Lehrende“ (*siehe Anlage 8*).

Bei der Besetzung von Professuren an der CVJM-Hochschule gelten die Einstellungsvoraussetzungen für Professor/-innen gemäß § 62 HHG. Hinzu kommen die Anforderungen: fachliche und didaktische Eignung gemäß Stellenprofil sowie Zustimmung zum christlichen Leitbild der CVJM-Hochschule. Berufungsverfahren werden gemäß dem HHG sowie der Berufungsordnung der CVJM-Hochschule (*siehe Anlage 11*) durchgeführt.

Lehrbeauftragte werden auf Basis von fachlichen Vorschlägen der Modulverantwortlichen sowie der Studiengangleitung verpflichtet. Neben einem abgeschlossen fachlich einschlägigen Hochschulstudium sind Praxisnähe sowie idealerweise Lehrerfahrungen Kriterien für die Auswahl von Lehrbeauftragten, so die Antragsteller. Lehrbeauftragte werden von den professoralen Modulverantwortlichen und der Studiengangleitung betreut (*siehe Antrag 2.1.2*).

Laut Antragsteller werden für die haupt- und nebenamtlich Lehrenden der CVJM-Hochschule „regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, die aktuelle Themen aus dem Bereich Hochschuldidaktik und Personalentwicklung aufgreifen“. Weiterhin werden die hauptberuflich Lehrenden ermuntert und unterstützt, externe Angebote (z.B. Universität Kassel, Deutscher Hochschulverband) zur eigenen Fortbildung wahrzunehmen (*siehe Antrag 2.1.3*).

Weiteres, für den Studiengang relevantes Personal, das auch für die beiden Bachelorstudiengänge (*siehe Kapitel 2.4 dieses Berichts*) zuständig ist, ist im Antrag (mit Angaben zum jeweiligen Stellenumfang) gelistet. Unter anderem stehen ein/-e Wissenschaftsmanager/-in, ein/-e Praxiskoordinator/-in sowie ein/-e IT-Verantwortliche/-r zur Verfügung (*siehe Antrag 2.2.1*).

Weiteres studiengangbezogenes Personal sind ein/-e „Projektkoordinator/-in" (er bzw. sie wird bei Beginn des Masterstudiengangs durch Lehraufträge bzw. eine geringfügige Beschäftigung angestellt) und „Praxisdozierende". Darüber hinaus soll ein Team mit Projekt- bzw. Praxismentoren/-innen aufgebaut werden. Ziel ist ein Mentor bzw. eine Mentorin pro Studierenden vorzuhalten (*siehe dazu AOF 7*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem von der CVJM-Hochschule vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 13*).

Die CVJM-Hochschule verfügt in Kassel über ein 13.500 m² großes Grundstück mit zwei Gebäuden, die fußläufig in zehn Minuten zu erreichen sind. Außerdem befinden sich Mitarbeitenden-Büros in einer Etage der Geschäftsstelle des CVJM-Deutschland, die fußläufig fünf Minuten vom Campus entfernt ist. Neben studentischen Wohnräumen und Mitarbeitenden-Büros verfügen die Gebäude über eine Campushalle für 200 Studierende, acht Lehrsäle in der Größenordnung von 20 bis 70 Studienplätzen, eine Aula mit 50 Plätzen sowie drei Bibliotheksräume, die auch für Gruppenarbeit genutzt werden können (*siehe Antrag 2.3.1*).

Auf dem Campus befindet sich auch das Tagungshaus des CVJM-Gesamtverbandes. Dort stehen ebenfalls Räume zur Verfügung, die in den Präsenzphasen genutzt werden können. Für Studierende besteht zudem die Möglichkeit, im Tagungshaus zu übernachten.

Die CVJM-Hochschule verfügt über eine Freihandbibliothek, die unbeschränkt geöffnet ist. Der Medienbestand umfasst aktuell ca. 20.000 Medien, davon ca. 18.500 Bücher. Zudem wurden ca. 50 Fachzeitschriften abonniert. Sie umfassen die Bereiche Theologie / Religions- und Gemeindepädagogik sowie den Bereich Human- und Sozialwissenschaften. Für Neuanschaffungen stehen jährlich 15.000,- Euro zur Verfügung. Der Aufbau einer Abteilung mit E-Books ist laut Antragsteller geplant. Die Bibliothek ist Mitglied im Verband kirchlich-wissenschaftlicher Bibliotheken. Eine Mitgliedschaft im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem HeBIS wird derzeit geprüft. In der Präsenzzeit besteht

für die Studierenden in Kassel die Möglichkeit, auf den Bestand der Universitätsbibliothek Kassel zuzugreifen (*siehe Antrag 2.3.2*).

Außerhalb der 240 Stunden Präsenz vor Ort besteht im Fernstudiengang kein Zugriff auf den Bibliotheksbestand der CVJM-Hochschule. „Die Studierenden können während der Präsenzzeiten Kopien von einschlägiger Literatur anfertigen, außerdem wird – soweit im Rahmen des Urheberrechts möglich – mindestens die Pflichtlektüre auf Moodle bereitgestellt“, so die Antragsteller. Eine Datenbank steht den Studierenden nicht zur Verfügung. Die zunächst angeschaffte kostenpflichtige Datenbank WISO wurde mangels Nachfrage und aus Kostengründen wieder abgeschafft. Die Antragsteller weisen zudem darauf hin, dass Masterstudierende selbstständig in der Lage sein sollten, sich Literatur aus wohnortnahen (Universitäts-)Bibliotheken zu beschaffen (*siehe AOF 11*). Um den Zugriff außerhalb der Präsenzzeiten auf wissenschaftliche Literatur zu vereinfachen, hat die CVJM-Hochschule eine Übersicht zu verschiedenen Datenbanken und Websites zusammenstellt, die per open access abgerufen werden können (*siehe Anlage 19 und AOF 11*).

Die Lehrsäle sind mit Beamer, Tafel oder Whiteboard, Flip-Chart, Mikrofon und Lautsprecher ausgestattet. Die Bibliothek ist mit Recherche-PCs sowie studentischen Arbeitsplätzen ausgestattet. Der Campus verfügt über ein W-LAN-Netz, das alle Studierenden der CVJM-Hochschule nutzen können (*siehe Antrag 2.3.3*).

Im zu akkreditierenden Fernstudiengang spielt das „speziell auf Fern- und Weiterbildungsstudiengänge“ abgestimmte Blended-Learning-Konzept der CVJM-Hochschule eine wichtige Rolle, so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.2.4*). Es „kombiniert intensive Präsenzphasen der Lehre mit längeren Onlinephasen auf der Lehr- und Lernplattform Moodle (*zu Moodle siehe Antrag 1.2.5*). Es gibt beispielsweise die Möglichkeit, asynchron in Diskussionsforen Texte gemeinsam zu erarbeiten oder in überschaubaren Teams Projekte durchzuführen. Es kann aber auch direkt und zeitgleich in Chaträumen diskutiert, unterrichtet, gecoacht oder beraten werden“. Die Module F1 bis F8 dauern jeweils „drei Monate, die Präsenzzeit findet nach ca. einem Monat statt. So kann vor der Präsenzzeit eine theoretische, wissenschaftliche Themengrundlegung erfolgen und es können Aufgaben und Vorbereitungen für die Präsenzzeit vergeben werden“ (*ausführlich dazu AOF 5 A*).

„Neue Lehrende erhalten durch die IT eine Einführung in Moodle und bekommen auf Wunsch Kurse zur Ansicht freigeschaltet. [...] Die Modulverantwortlichen des Masterstudiengangs haben die Verantwortung, einen Moodle-Kurs (gemeinsam mit den im Modul Lehrenden) zu konzipieren und die Lehrenden – auch durch kollegiale Unterstützung – zu befähigen, sicher verschiedene Möglichkeiten von Moodle zu nutzen“, so die Antragsteller (*siehe AOF 5 B*).

Laut Antragsteller sind der CVJM-Hochschule ca. 20 studentische Hilfskräfte beschäftigt. Für diese steht ein Budget von ca. 40.000,- Euro jährlich zur Verfügung. Ihre Finanzierung erfolgt auch über Drittmittel sowie aus dem Budget der Institute. Die Studierenden werden laut Hochschule aktiv in die Forschungsarbeit einbezogen und nehmen auch an Tagungen teil (*siehe Antrag 2.3.4*). Zur Steigerung der Drittmittel hat der Senat der CVJM-Hochschule am 16. Mai 2017 eine Drittmittelordnung beschlossen (*siehe Anlage 12*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die CVJM-Hochschule sieht in einer alle ihre Teilbereiche integrierenden Evaluation eine Grundvoraussetzung für ihre Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Das Themenfeld Qualitätssicherung wird insbesondere in der 2013 in Kraft getretenen Evaluationsordnung thematisiert (*siehe Anlage 16*). Sie soll demnächst jedoch überarbeitet werden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus dem Wissenschaftsmanager, der auch als Qualitätsmanagementbeauftragter fungiert, und einem hauptamtlich Lehrenden zusammensetzt. Sie hat folgende Empfehlungen abgegeben:

1. „Die Evaluationsordnung ist in ihrer jetzigen Form für die Arbeit an der CVJM-Hochschule nur begrenzt geeignet. [...] Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe die Überarbeitung der Ordnung mit dem Ziel einer Vereinfachung und einer Anpassung an die existierenden Prozesse der Hochschule.
2. Die Verschriftlichung der Ergebnisse der qualitativen Befragungen der Studierenden erweist sich in der Praxis als deutlicher Mehraufwand, der von den Verantwortlichen nur schwer zu leisten ist. Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe, quantitative Erhebungen auf Basis der bestehenden Fragebögen mit entsprechenden Anpassungen durchzuführen, um diesem Mehraufwand entgegenzutreten.
3. Derzeit erfolgt die quantitative Evaluation anhand eines in der elektronischen Lernplattform bereit gestellten Fragebogens. Dieser wird durch

die Studierenden ausgefüllt, durch die Lehrperson ausgewertet und mit den Teilnehmenden besprochen. Dieses Verfahren ermöglicht kaum Vergleiche der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, daher empfiehlt die Arbeitsgruppe die Beschaffung eines Evaluationsprogramms." Ziel ist, ab dem Wintersemester 2018/2019 eine flächendeckende Lehrevaluation mit Hilfe einer neu anzuschaffenden Evaluationssoftware durchzuführen (*siehe AOF, nachzureichende Unterlagen 3*).

In diesem Kontext, so die Antragsteller, hat die Hochschule im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017 „einen intensiven Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt, durch den viele Prozesse analysiert und beschrieben wurden" (*siehe Antrag 1.6.1*). Ergebnis ist u.a. die Prozesslandkarte (*siehe Anlage 17*). Das „Organisationshandbuch" wird des Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für die Qualität von Lehre und Forschung ist der Rektor, die operative Umsetzung obliegt dem Wissenschaftsmanager. Die Evaluation von Lehre und Studium ist in der Evaluationsordnung geregelt (*siehe Anlage 16, § 6*). „Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst mindestens die regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsbewertung, die regelmäßige Befragung zur allgemeinen Studiengangbewertung einschließlich der Studien- und Prüfungsorganisation und die regelmäßige Absolventenbefragung" (*siehe Anlage 16, § t6 Abs. 1*). Die studentische Lehrveranstaltungsbewertung wird in jedem Semester durchgeführt. Mindestens die Hälfte aller durchgeführten Lehrveranstaltungen wird evaluiert. Bei Lehrbeauftragten werden i.d.R. alle durchgeführten Lehrveranstaltungen evaluiert. Ergänzend hinzukommen qualitative Feedbacks, die aufgrund der geringen Studierendenzahl möglich sind (*siehe dazu Antrag 1.6.1*). Die genannten Maßnahmen der Evaluation einschließlich Verbleibstudien sind auch für den zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen. Die Ergebnisse der Evaluation sind Teil der „Jahresdienstgespräche, die seit Herbst 2017 jährlich an der CVJM-Hochschule geführt werden" (*siehe dazu AOF 9*).

Die Konzeption des Masterstudiengangs wurde bezogen auf die Praxisrelevanz im Vorfeld der Antragstellung „mit Alumni, Praxisstellen, prognostizierten Arbeitgebern sowie Trägervertretern intensiv besprochen und entwickelt, um im Vorfeld Netzwerke auszubauen und potentielle Beschäftigungsgeber einzubeziehen. Hierzu wurde bereits parallel zur Planung des Masterstudiengangs

ein Beirat eingerichtet, der sich bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits zweimal getroffen hat", so die Antragsteller (*siehe Antrag 1.6.4*).

„Der Studiengang hat mit 90 CP einen studentischen Workload von 2.700 Stunden. Der durchschnittliche Workload pro Semester beträgt bei einer fünfsemestrigen Regelstudienzeit 540 Stunden" (*siehe dazu Antrag 1.6.5 und AOF 10*). Die Schätzung der studentischen Arbeitsbelastung wurde durch die Erfahrungen aus Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule sowie aus den Erfahrungen der Professorinnen und Professoren abgeleitet. Da die berufliche Tätigkeit ein Teil des Praxisprojekts darstellen kann, kann die zeitliche Gesamtbelastung aus Studium und Arbeit reduziert werden. Wo dies nicht geschieht, ist entsprechend der oben genannten Zahlen von einer wöchentlichen studentischen Arbeitszeit von 21 Stunden auszugehen. „Durch regelmäßiges Feedback der Studierenden soll in Erfahrung gebracht werden, ob der geschätzte Workload den realen Gegebenheiten entspricht", so die Antragsteller (*siehe AOF 10*).

Alle Dokumente des Studiengangs (Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Prüfungsordnung) werden im Downloadbereich der Webseite der Hochschule bereitgestellt. Die Regelung des Nachteilsausgleichs (*siehe Anlage 10*) wird den Studierenden ebenfalls zugänglich gemacht. Prüfungspläne werden über die Plattform Moodle sowie per Mail allen Studierenden bereitgestellt (*siehe Antrag 1.6.7*).

Für allgemeine Fragen zum Studium stehen die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen des Studienbüros zur Verfügung. Studiengangspezifische Fragen werden von der Studiengangleitung oder den Modulverantwortlichen oder dem Wissenschaftsmanager beantwortet. „Während der Präsenzzeiten stehen die Lehrenden für persönliche Gespräche zur Verfügung, während der Onlinephasen über die Lernplattform, per E-Mail und telefonisch". Zusätzlich wird jedem Studierenden eine Mentor bzw. eine Mentorin zugeordnet (*siehe Antrag 1.6.8*).

Die Förderung der Chancengleichheit ist im Konzept zur Gleichstellung verankert (*siehe Anlage 15*). Dieses Konzept beschreibt Stellenwert und Ziele der Gleichstellung, analysiert Situation und Defizite im Hinblick auf den Anteil der Frauen an der Hochschule, benennt Gleichstellungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsziele. Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft (*siehe dazu Antrag 1.6.9*).

Der Masterstudiengang ermöglicht, da er hinsichtlich des Workloads auf Berufstätige ausgerichtet ist, die Vereinbarung von Familie, Beruf und Studium. „Da die Studiengebühren lediglich für die Regelstudienzeit anfallen, ist eine kostenneutrale Verlängerung des Studiums möglich, unabhängig davon, ob Urlaubssemester in Anspruch genommen werden“ (*siehe dazu Antrag 1.6.9*).

Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind im Abschnitt 4.5 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (*siehe Antrag 1.6.10*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die CVJM-Hochschule wurde im Juli 2008 vom Wissenschaftsrat konzeptakkreditiert. Die Konzeptakkreditierung erstreckte sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren und war mit Auflagen verbunden. Auf Basis der Konzeptakkreditierung wurde die Hochschule als anwendungsorientierte Fachhochschule staatlich anerkannt. Die Hochschule nahm den Studienbetrieb zum Wintersemester 2009/2010 auf.

Die institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte 2013. Sie wurde auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgelegt und war mit Auflagen verbunden. 2016 wurde die institutionelle Reakkreditierung für weitere fünf Jahre ausgesprochen (mit zwei Auflagen). Diese Reakkreditierung erbrachte der CVJM-Hochschule die unbefristete staatliche Anerkennung. Die Erfüllung der ersten Auflage wurde dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Juni 2017 angezeigt (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die CVJM-Hochschule, die von der „CVJM-Bildungswerk gGmbH“ betrieben wird (ein Tochterunternehmen des „CVJM-Gesamtverbands in Deutschland e.V.“), verbindet nach eigenem Bekunden „ein christliches Profil evangelischer Prägung mit Wissenschaftlichkeit, Praxisbezug, Internationalität sowie der Integration dreier Bereiche: Theologie, Human- und Sozialwissenschaften sowie Grundkenntnisse des Managements“. Das theologische Profil der Hochschule nimmt eine „vermittelnde Position zwischen den evangelischen Landeskirchen, den Freikirchen und den neuen charismatisch geprägten Gemeinden ein. Insofern unterscheiden sich die von ihr vertretene Pluralität theologischer Perspektiven und ihre konfessionelle Offenheit in Lehre und Forschung von anderen Hochschulen mit konfessioneller Bekenntnisbindung“. Damit verfolgt

die CVJM-Hochschule „sowohl einen kirchlichen als auch einen zivilgesellschaftlichen Bildungsauftrag“ (*siehe Antrag 3.1.1*).

„Aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen, der Umsetzung von Auflagen des Akkreditierungsberichts durch den Wissenschaftsrat (Juli 2013) sowie der strategischen Weiterentwicklung wurde die Anzahl der Bachelorstudiengänge auf zwei reduziert“, so die Antragsteller: „Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit – Online“ (der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist der insgesamt dritte Studiengang bzw. erste Masterstudiengang der Hochschule). Durch die Einstellung von Bachelorstudiengängen „wurden personelle und finanzielle Ressourcen freigesetzt“, die nun in den zu akkreditierenden Studiengang investiert werden (*siehe Antrag 3.1.1*).

Im Wintersemester 2017/2018 waren 362 Studierende in der CVJM-Hochschule eingeschrieben. Für die kommenden Jahre rechnet die Hochschule „mit einem leichten Anstieg der Studierendenzahlen innerhalb der Bachelorstudiengänge auf ca. 400“, da die Anzahl der Studienplätze in den Bachelorstudiengänge erhöht wurde (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die CVJM-Hochschule verzichtet auf Empfehlung des Wissenschaftsrates (Juli 2008) aufgrund ihrer Größe auf die Einrichtung von Fakultäten und Fachbereiche“, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.2.1*).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der CVJM-Hochschule (Kassel) zur Akkreditierung eingereichten weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" (Fernstudium) fand am 11.04.2018 an der CVJM-Hochschule in Kassel statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreter der Hochschulen:
Herr Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden
Herr Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Standort Wolfenbüttel

als Vertreterin der Berufspraxis:
Frau Ute Kaisinger-Carli, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

als Vertreterin der Studierenden:
Frau Sarah Maria Persicke, MSH Medical School Hamburg University of Applied Sciences and Medical University

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangkonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangkonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der CVJM-Hochschule (Kassel) angebotene Studiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" ist ein weiterbildender Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein fünf Semester Regelstudienzeit umfassendes Fernstudium konzipiert. Der Workload im Studium liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 240 Stunden Präsenzstudium und 2.460 Stunden Blended Learning-Anteile bzw. Selbstlernzeit, wovon 600 Stunden für die Praxis und 660 Stunden für die Erstellung der Masterthesis vorgesehen sind. Der Studiengang ist in elf Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts" (M.A.) abgeschlossen. Zum Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs kann zugelassen werden, wer die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) erfüllt und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP nachweisen kann. In begründeten Fällen können Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge Zugang erhalten. Absolventinnen und Absolventen aus Studiengängen der zuvor genannten Fachrichtungen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. Es ist ebenfalls möglich, berufliche Erfahrungen in einem Praxisbericht zu dokumentieren und dafür bis zu 20 CP angerechnet zu bekommen. Gemäß § 16 HHG können zu weiterbil-

denden Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Von allen Bewerberinnen und Bewerbern müssen berufliche Erfahrungen, die einer Vollzeittätigkeit von mindestens einem Jahr entsprechen, und einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen, nachgewiesen werden. Die beruflichen Erfahrungen müssen nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben worden sein. Erforderlich sind auch die Zustimmung zum Leitbild der CVJM-Hochschule, eine qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild der Hochschule und ein Auswahlgespräch an der der CVJM-Hochschule. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2018/2019.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am10.04.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 11.04.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Rektor, Prorektor, Kanzler), dem Wissenschaftsmanager / Qualitätsmanagementbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von vier Studierenden (u.a. Semester- und Hochschulsprecher- bzw. -sprecherin) aus unterschiedlichen Semestern der Bachelorstudiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit“ einschließlich eines Absolventen des auslaufenden Masterstudiengangs „Management, Ethik und Organisation.“ Da der zu akkreditierende

Studiengang erstmals zum Wintersemester 2018/2019 startet, standen keine Studierenden aus dem Studiengang für eine Befragung zur Verfügung. Ein Gespräch auf der Ebene der Fakultät bzw. des Fachbereichs fand nicht statt, da die Hochschule aufgrund ihrer Größe (und einer Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Juli 2008 folgend) die Untergliederung in Fakultäten oder Fachbereiche als nicht sinnvoll erachtet. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Da der Fernstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" in einem „Blended-Learning-Szenario" mit 240 Stunden Präsenzlehre und längeren Phasen (insgesamt 2.460 Stunden) von selbstgesteuertem E-Learning bzw. Online-Anteilen und Selbststudium angeboten wird, haben sich die Gutachtenden im Anschluss an die Gesprächsrunden von einer Professorin und einem Professor des Studienganges die internetbasierte Lernplattform „Moodle" und deren Einsatz im „Blended Learning-Konzept" demonstrieren und erläutern lassen. In diesem Zusammenhang wurde zum einen nachvollziehbar, dass eine angemessene Kommunikation mit den Lehrenden gewährleistet ist und die Studierenden (mit Rücksicht auf ihre berufliche und familiäre Situation) Zeitpunkte, Intervalle und Tempo ihrer Lernaktivitäten selbst festlegen können (gemäß dem Motto: „Learning anytime and anywhere"). Zum anderen wurde aber auch deutlich, dass synchrone Formen des E-Learning, z.B. Vorlesungen als Webcast oder die Arbeit in einem virtuellen Klassenraum zu einem festgesetzten Termin, aufgrund der Heterogenität der Lebenssituation der Studierenden kaum möglich sind (so zumindest die Erfahrungen der Lehrenden aus bisher durchgeführten Blended Learning-Konzepten). Die Infrastruktur für synchrone Formen des E-Learning steht der Hochschule nur teilweise zur Verfügung. Nach Ansicht der Lehrenden wird sie aus didaktischen Gründen auch nicht benötigt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden (z.T. auch auf Wunsch der Gutachtenden) die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Organigramm der CVJM-Hochschule,
- Prozesslandkarte,
- Leitbild der CVJM-Hochschule,

- Paper: Projektstudium / Master „Transformationsstudien“,
- „Bewegungsmelder“ 02/2018 (Die Hochschulzeitschrift der CVJM-Hochschule Kassel),
- Organisationshandbuch „Organisationsaufbau, Zuständigkeiten und Prozesse an der CVJM-Hochschule“ (Stand: Sommersemester 2018).

3.3.1 Qualifikationsziele

Das Studiengangkonzept und Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“, das insbesondere die Bereiche Theologie und Soziale Arbeit kombiniert und integriert, orientiert sich am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Stufe 7) sowie an dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit 2008 verabschiedeten „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (Version 5.1).“

Qualifikationsziel bzw. Anspruch der Hochschule und des Studiengangs ist es, „Fach- und Führungskräfte“ für den sozialen und kirchlichen Sektor heranzubilden und diese zu befähigen, adäquat auf den sozialen Wandel zu reagieren. Das heißt, die Absolvierenden sollen befähigt werden, Transformations- und Change-Management-Prozesse zu gestalten und soziale Innovationen zu initiieren. Hintergrund für die Etablierung des Studienangebotes ist die laut Hochschule steigende Nachfrage nach Führungskräften im Schnittstellenbereich des kirchlichen und sozialen Sektors. Entsprechend werden die Berufsaussichten sowohl von den Hochschullehrenden als auch von den befragten Studierenden optimistisch gesehen, da sie sowohl den kirchlichen als auch den sozialen Sektor vor großen gesellschaftlichen Transformationsprozessen sehen. Mögliche Tätigkeitsfelder für die Absolvierenden sieht die Hochschule in den sechs Bereichen „Kirchliche Arbeitsfelder“, „Arbeitsfeld CVJM“, „Diakonische Arbeitsfelder“, „Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (Schwerpunkt Gemeinwesen und Sozialraumorientierung)“, „Arbeitsfeld: Christliche Initiativen, Stiftungen, Projekte“ und „Arbeitsfeld: Zwischenräume von Kirche, Diakonie und Gemeinwesen“.

Aus Sicht der Gutachtenden stellt sich diesbezüglich durchaus die Frage, wo die Absolventinnen und Absolventen unterkommen und ob die Bedarfe für die genannten Tätigkeitsfelder quantifiziert oder spezifziert werden können. Wichtiger aber ist die Frage, über welche spezifischen Kompetenzen die Absolventinnen und Absolventen verfügen. Dies ist sowohl im Curriculum als auch in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nicht immer erkennbar. Auch

wird das Masterniveau in den Modulen nicht durchgängig erreicht (*ausführlich zu diesen Monita Kriterium 3*).

Neben der Vermittlung von Fachwissen im Bereich der Theologie und der Sozialen Arbeit sowie der Vermittlung von Methodenkompetenzen legt die Hochschule auch Wert auf die Aneignung von überfachlichen Kompetenzen wie z.B. die Fähigkeit zur interprofessionellen Kooperation und die Fähigkeit zur Kommunikation und Interaktion mit allen fachlichen und nichtfachlichen Akteuren des jeweiligen Arbeitsfeldes unter der Nutzung unterschiedlicher Medien und Kommunikationstechniken.

Dem Studienkonzept ist nach Meinung der Gutachtenden die Befähigung zu einem christlich inspirierten gesellschaftlichen Engagement inhärent. Die Studierenden werden im Studium u.a. für die Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft, zur Anwaltschaft für von Ausgrenzung und Benachteiligung Betroffene und Bedrohte sowie zu einem christlich motivierten Einsatz für Gerechtigkeit, Teilhabe und Befähigung sensibilisiert. Auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist implizites Ziel des Studiums.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der als berufsbegleitender Online-Studiengang mit Präsenzzeiten bzw. als Fernstudiengang konzipierte Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein ECTS-Punkt bzw. ein Credit-Point (CP) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS. In den ersten vier Studienhalbjahren werden in dem auf eine Regelstudiendauer von fünf Studienhalbjahren angelegten Teilzeitstudium jeweils 17 CP vergeben. Das fünfte Semester umfasst die auf 22 CP angelegte Masterthesis. Die Präsenzzeit im Umfang von insgesamt 240 Stunden verteilt sich auf acht Wochenblöcke von vier oder fünf Tagen. Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 2.700 Stunden. Im Studiengang sind elf Pflichtmodule zu absolvieren, die in acht Fachmodule, zwei Projektmodule und die Abschlussarbeit unterteilt werden. Ein Kolloquium und eine Begleitveranstaltung zur Masterthesis sind nicht vorgesehen. Diesbezüglich wird von Seiten der Gutachtenden empfohlen, im Sinne der Studieren-

den eine (Online-)Begleitveranstaltung zur Erstellung der Masterarbeit einzurichten. Neun Module werden innerhalb von einem, die beiden Praxismodule innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Die Moduldauer im Studiengang ist damit adäquat. Auch die Modulanordnung bzw. Modulabfolge ist weitgehend schlüssig. Allerdings sollte aus Sicht der Gutachtenden von Seiten der Hochschule nochmals reflektiert werden, ob das im vierten Semester angesiedelte Modul F7 „Empirische Sozialforschung und empirische Theologie" nicht besser im ersten oder zweiten Semester verortet wäre. Ggf. könnten die Inhalte des Moduls F7 auch mit einer Begleitveranstaltung zur Masterthesis kombiniert und damit so konzipiert werden, dass sie aufeinander aufbauend am Studienanfang und Studienende angeboten werden können.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse" (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungs-rat. Gleichwohl finden sich Monita, die unter den jeweiligen Kriterien angesprochen werden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangkonzept

Das Studiengangkonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module orientiert an formulierten Qualifikationszielen aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Das Modulhandbuch ist allerdings in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten. Zum einen entsprechen die Modulbeschreibungen nicht durchgängig den Anforderungen von Stufe 7 gemäß „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulab-

schlüsse“. Sie haben (zumindest vom Titel her) vielfach nur einführenden Charakter analog von Modulen auf dem Bachelorniveau (Beispiele: Modul F 1 „Einführung in die interdisziplinären Transformationsstudien“: hier müssten vertiefende und nicht einführende Lehrangebote vorgehalten werden. Gleiches gilt für Modul P 1 „Projektmanagement und Praxisprojekt: Methoden und Planung“). Darüber hinaus sind Art und Umfang des im Zentrum des Studiengangs stehenden „Forschungsprojektes“ (Modul P1 und P2) so zu präzisieren, dass eine klare qualitative Abgrenzung von vergleichbaren Lehrformen in Bachelorstudiengängen möglich ist. Schließlich sollte die Bezugnahme auf die im Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit für das Masterniveau entwickelten Zielstellungen in den entsprechenden Modulen (Forschung, Theorien, Methoden) präzisiert werden. Zudem ist die Beschreibung (vor Ort vorgelegtes Paper: Projektstudium / Master „Transformationsstudien“) in überarbeiteter Form dem Modulhandbuch bzw. der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beizufügen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtenden zu überarbeiten bzw. adäquat zu definieren (*siehe dazu Kriterium 4*).

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist in der Studien- und Prüfungsordnung unter Punkt 3.7 geregelt. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen kann bis zu 50 % des Studiums ersetzen. Die Äquivalenz wird durch die Studiengangleitung im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen ist unter Punkt 3.6 in der Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Beweislast bei Nichtanerkennung liegt bei der Hochschule.

Schutzbestimmungen und Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen etc. finden sich in Abschnitt 4.5 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Möglichkeit der Mobilität wird den Studierenden prinzipiell geboten. Aufgrund der berufsbegleitenden Zielsetzung des Studiengangs ist ein Auslandsaufenthalt curricular nicht vorgesehen und auch kaum zu erwarten. Mobilitätswünsche der Studierenden werden von der Hochschule unterstützt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten. 1. Die Modulbeschreibungen sind der Stufe 7 gemäß „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ anzupassen (Masterniveau). 2. Art und Umfang des im Zentrum des Studiengangs stehenden „Praxisprojektes“ (Modul P1 und P2) sind zu präzisieren und die Beschreibung (vor Ort vorgelegtes Paper: Projektstudium // Master „Transformationsstudien“) dem Modulhandbuch sowie der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beizufügen.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit im Hinblick auf den Workload (pro Studienhalbjahr werden 17 CP erworben; hinzu kommt die Masterthesis mit 22 CP im Abschlusssemester) halten die Gutachtenden vor dem Hintergrund des Blended Learning-Konzepts in einem fünfsemestrigen Studiengang für weitgehend gegeben. Der Workload im Studium liegt bei 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 240 Stunden Präsenzstudium und 2.460 Stunden Blended Learning-Anteile bzw. Selbstlernzeit, wovon 600 Stunden für die Praxis und 660 Stunden für die Erstellung der Masterthesis vorgesehen sind. Die befragten Studierenden vor Ort (sie kommen allerdings aus anderen Studiengängen) bestätigen, dass die Angaben der Hochschule zur studentischen Arbeitsbelastung (auch mit dem Blended-Learning-Konzept) vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen adäquat sind. Erfahrungen mit der Übertragung auf einen Fernstudiengang und der eingeschränkten Präsenz der Studierenden liegen auf Seiten der Hochschule vor (z.B. Masterstudiengang „Management, Ethik und Organisation“ oder Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“).

Die erwarteten Eingangsqualifikationen sind aus Sicht der Gutachtenden nicht unproblematisch, auch wenn die Hochschule der Auffassung ist, dass die Pluralität der biografischen und beruflichen Erfahrungen und die hieraus resultierende Heterogenität ideal ist für die Konzeption des weiterbildenden Masters. Zugelassen werden zum einen Personen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP nachweisen können. Zudem werden Absolventinnen und Absolventen aus Studiengängen der zuvor genannten Fachrichtungen mit 180 CP unter Vorbehalt zugelassen. Sie müssen jedoch bis zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester Anglei-

chungsstudien im Umfang von 30 CP nachweisen. Darüber hinaus ist gemäß § 16 HHG auch vorgesehen, Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Berufsausbildung und -erfahrung müssen dabei einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Aus Sicht der Gutachtenden kann die hohe Heterogenität der Studierenden dazu führen, dass im Studiengang viel Zeit dafür aufgewendet werden muss, die Voraussetzungen der Studierenden einander anzugleichen. Dies erfolgt nach Meinung der Gutachtenden eher auf Bachelor- und weniger auf Masterniveau, wie einige Module mit „einführendem Charakter" bereits jetzt erkennen lassen (z.B. Modul F1 und Modul F7) (*siehe auch Kriterium 3*). So verfügen z.B. Absolvierende der Theologie in der Regel nur über wenige Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit und umgekehrt. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass das erreichte Bachelorniveau für die Frage der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung erheblich ist, da mit dem Masterabschluss keine entsprechende Anerkennung erreicht wird. Heterogene Voraussetzungen können aus Sicht der Gutachtenden durchaus als bereichernd erfahren werden, gleichwohl stellt sich die Frage, ob hier die wechselseitigen Voraussetzungen nicht zu diskrepant sind. Vor Ort diskutiert wurde, ob z.B. in den Zulassungsvoraussetzungen nicht bestimmte Grundlagen (Inhalte wie Kompetenzen) definiert werden können, die eine größere Homogenität im Sinne gemeinsamer wissenschaftlicher Standards und Grundfertigkeiten sichern. Diese Grundlagen wären auch geeignet, die Zulassungsprüfungen für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (§ 16 HHG) transparent zu gestalten. Auch wäre zu überlegen, ob nicht vor dem Studium liegende „Vorbereitungsmodule" auf Bachelor-Niveau eingerichtet (bzw. der an der Hochschule bestehende Bachelorstudiengang entsprechend geöffnet) und von Studierenden mit den jeweils „geringeren" Voraussetzungen obligatorisch besucht werden sollten, damit vor dem ersten Mastersemester annähernd gleiche Voraussetzungen gegeben sind. Entsprechende Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachtenden nicht der Initiative der Studierenden zu überlassen, sondern von Seiten der Hochschule umzusetzen. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen der Heterogenität der Studierenden im Rahmen der Evaluation eine besondere Aufmerksamkeit erfahren. Um die Studierbarkeit zu gewährleisten ist der Studiengang als Fernstudiengang mit entsprechenden Präsenzstudienzeiten angelegt. Die didaktische Anlage der Module und ihrer Kompetenzziele sind in der Vor-Ort-

Begutachtung nicht thematisiert worden. Eine systematische Evaluation wird empfohlen.

Die Gutachtenden regen an zu überprüfen, ob die Zustimmung zum Leitbild eine notwendige Voraussetzung für die Bewerbung zum Studium ist.

Prüfungsdichte und die in den Modulen eingesetzten Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen (*siehe Kriterium 5*). Der Studienplan ist für die Gutachtenden nachvollziehbar.

Die Betreuungsangebote sowie die fachliche und überfachliche Studienberatung werden von den befragten Studierenden als gut bewertet. Hierbei spielt auch die sehr überschaubare Größe der Hochschule eine wichtige Rolle. Studierende waren in den Entwicklungsprozess des Studiengangs eingebunden. Sie sind auch in hochschulischen Gremien vertreten. Auch das Online-Format der Studiengänge funktioniert und entspricht den Vorstellungen und Wünschen der Studierenden. Erkennbar wurden sowohl bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden eine hohe Identifikation mit der Zielsetzung und dem Auftrag der Hochschule sowie die Orientierung am christlichen Menschenbild.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt, die Räumlichkeiten sind zum größten Teil barrierefrei zugänglich.

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch eine geeignete Studienplangestaltung, die auf Plausibilität hin überprüfte Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, entsprechende Betreuungsangebote sowie einer fachlichen und überfachlichen Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen sind von Seiten der Hochschule Maßnahmen einzuleiten, die eine größere Homogenität der Studienvoraussetzungen gewährleisten. Die Studierbarkeit ist zu evaluieren.

3.3.5 Prüfungssystem

Der weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" sieht für jedes der elf Module eine modulbezogene Prüfungsleistung vor, die der Feststellung dient, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das Prüfungsvolumen umfasst zehn modulbezoge-

ne, wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtete, studienbegleitend zu absolvierende Modulprüfungen und die Masterarbeit. Pro Semester sind zwei bzw. drei Modulprüfungen zu absolvieren (eine Ausnahme bildet das fünfte Semester, das ausschließlich für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen ist). Folgende Prüfungsformen kommen, neben der Masterarbeit, zum Einsatz: drei Hausarbeiten, eine Projektarbeit, zwei Essays, zwei Portfolioprüfungen, eine mündliche Prüfung sowie eine Klausur. Allerdings finden sich in der den Gutachtenden vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für den zu akkreditierenden Masterstudiengang keine Definitionen der vorgesehenen Prüfungsformen. Ob es ein anderes Dokument gibt, in der die Prüfungsformen definiert sind, blieb vor Ort unklar. Deshalb ist aus Sicht der Gutachtenden eine Ordnung (ggf.) zu erstellen und vorzulegen, in der die schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungsformen definiert sind (*siehe auch Kriterium 8*). Die Prüfungsdichte und die in den Modulen eingesetzten Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen.

Modulprüfungen können laut Abschnitt 4.7 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden kann.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in Abschnitt 4.5 der Studien- und Prüfungsordnung umfassend geregelt und damit sichergestellt. Von Seiten der Gutachtenden wird jedoch die Härtefallregelung gemäß Abschnitt 1 (8) der Zulassungsordnung kritisiert: Diese sieht vor, dass der Härtefall für max. zwei Studienplätze vorgesehen ist. Die Hochschule sichert diesbezüglich zu, dass die Beschränkung aufgehoben wird. Dies wird von den Gutachtenden ausdrücklich begrüßt.

Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt bislang nicht vor. Sie ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Die Nachreichung der Bestätigung der Rechtsprüfung wurde von der Hochschule zugesichert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. 1. Es ist eine Ordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungsformen definiert sind. 2. Eine Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" wird in alleiniger Verantwortung der CVJM-Hochschule angeboten. Dementsprechend besitzt das Kriterium für den Studiengang keine Relevanz. Die Gutachterinnen und Gutachter regen dennoch an, systematische Kooperationen mit geeigneten Praxispartnern (Träger wie Mentorinnen und Mentoren) aufzubauen.

3.3.7 Ausstattung

Für den weiterbildenden Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung der CVJM-Hochschule über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor.

An ihrem Standort in Kassel verfügt die Hochschule über ein Campusgelände, das auch ein Wohnheim für die Studierenden sowie ein Tagungshaus umfasst. Außerdem nützt die Hochschule u.a. externe Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden hervorging, dass hinreichend gute räumliche und sächliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für das Blended Learning im Studiengang (mit den knappen Präsenzphasen und den umfänglichen, computergestützten Distanz- bzw. Online-Lernphasen) sind durch den Einsatz der Lernplattform „Moodle" sowie durch diesbezüglich qualifizierte und kompetente Lehrende gegeben (*siehe auch Kapitel 1.3*). Der Vorteil dieses Lehr-Lern-Arrangements für die Zielgruppe ist die Möglichkeit des Wissenserwerbs am Ort der Lernenden zur von diesen selbst gewählten Zeit. Damit steht den Studierenden ein Studienangebot zur Verfügung, das auch eine Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Weiterbildung ermöglicht und folglich den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Von den befragten Studierenden wird bestätigt, dass das „Online-Format" an der Hochschule funktioniert.

Die CVJM-Hochschule verfügt über eine Freihandbibliothek mit einem Medienbestand, der aktuell ca. 18.500 Bücher und das Abonnement von ca. 50 Fachzeitschriften umfasst. Der Bestand der Bibliothek zeichnet sich laut Hoch-

schule durch fachliche Schwerpunkte aus. Diese liegen in den Bereichen Theologie, Religions- und Gemeindepädagogik sowie Human- und Sozialwissenschaften. Für die Anschaffung von Literatur stehen laut Hochschule jährlich 15.000,- Euro zur Verfügung. Der Aufbau einer Abteilung mit E-Books bzw. der Erwerb von Lizenzen für E-Books ist geplant. Hier sehen die Gutachtenden dringenden Handlungsbedarf, damit die Studierenden, die im Laufe des Studiums nur 240 Stunden an der Hochschule verbringen, auch außerhalb der Hochschule und unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliothek Zugriff auf studiengangrelevante Fachliteratur haben. Darüber hinaus sollte der wissenschaftliche Bestand der hochschuleigenen Bibliothek weiter ausgebaut werden.

Die Studierenden haben uneingeschränkten Zugang zu den Beständen der Bibliothek, eine entsprechende Aufsicht steht jedoch nicht zur Verfügung, sollte aber perspektivisch angestrebt werden.

Die Bibliothek bemüht sich um eine Mitgliedschaft im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem HeBIS. Dies wird von den Gutachtenden ebenso ausdrücklich begrüßt wie eine Kooperation mit der Bibliothek der Universität Kassel.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung für den Betrieb des weiterbildenden Masterstudiengangs geeignet.

Insgesamt lehren aktuell elf Professoren bzw. Professorinnen und eine Vielzahl von qualifizierten Lehrbeauftragten in den zwei Bachelorstudiengängen und in dem zu akkreditierenden Masterstudiengang.

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" sind pro Studienjahr 40 SWS an Lehre zu erbringen (inklusive Online-Angebot). Bei den Deputatswerten wird laut Hochschulleitung dieselbe Wochenarbeitszeit für die Lehre im Blended-Learning-Format zugrunde gelegt wie für das Präsenzstudium. Angestrebt wird, dass 70 % des jährlichen Lehrbedarfs (28 SWS) durch acht hauptamtlich tätige Professoren (Professorinnen stehen nicht zur Verfügung) übernommen werden. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden angemessen und sollte personell sichergestellt werden. 30 % der Lehre (12 SWS) sollen durch Lehrbeauftragte erbracht werden. Lehrbeauftragte werden auf der Basis von fachlichen Vorschlägen der modulverantwortlichen Professuren bzw. der Studiengangleitung eingestellt. Neben

einem abgeschlossenen fachlich einschlägigen Hochschulstudium sind Praxisnähe sowie Lehrerfahrungen Kriterien der Auswahl. Diesbezüglich weisen die Gutachtenden darauf hin, dass auch bei den Lehrbeauftragten der adäquate Umgang mit der Lernplattform Moodle bzw. onlinegestützter Lehre sichergestellt sein muss. Die Ausstattung der CVJM-Hochschule mit wissenschaftlichem Personal ist aus Sicht der Gutachtenden für den zu akkreditierenden Studiengang auch im Hinblick auf die angestrebte Betreuungsrelation (ca. 22 Studierende pro hauptamtlichen bzw. professoralen Lehrenden) ausreichend und angemessen.

Eine besondere Herausforderung in einem Fernstudiengang stellt die Betreuung der und die Kommunikation mit den Studierenden dar. Diesbezüglich werden von der Hochschule professoral Lehrende als Ansprechpartner genannt, deren Erreichbarkeit sichergestellt ist.

Die im Zentrum des Studiengangs stehenden Praxisprojekte werden von drei akademisch qualifizierten sogenannten „Praxisdozenten/-innen“ an der Hochschule sowie durch sogenannte „Praxismentoren/-innen“ vor Ort begleitet und unterstützt. Das Team der bundesweit regional verorteten Praxismentoren bzw. Praxismentorinnen befindet sich laut Hochschule derzeit im Aufbau. Diesbezüglich erwarten die Gutachtenden, dass die Hochschule die akademischen Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenzen der Praxismentoren/-innen regelt und verschriftlicht. Zudem wird empfohlen, für die Durchführung der Praxisprojekte ein entsprechendes Praxisnetzwerk aufzubauen. Die „Praxisdozenten/-innen“ für die beiden Praxismodule sind Lehrbeauftragte. Die Gutachtenden fragen diesbezüglich kritisch an, wie die Hochschulleitung sicherstellt, dass die Praxisbegleitung durch Lehrbeauftragte sichergestellt wird.

Hochschulinterne und -externe Qualifizierungsmaßnahmen stehen sowohl hauptamtlich als auch nebenamtlich Lehrenden zur Verfügung. Die Hochschulleitung unterstützt die Lehrenden dahingehend, dass Angebote zur Fortbildung wahrgenommen werden können.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Anforderungen an die akademische Qualifikation und Kompetenzen der Praxismentorinnen und Praxismentoren sind zu regeln und zu verschriftlichen. Ressourcen für eine geeignete Modulsteuerung durch die „Praxisdozenten/-innen“ sind sicher zu stellen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen u.a. zum besonderen Profil des Studiengangs, zur Zielgruppe, zu den Zugangsvoraussetzungen, zur Studienstruktur und den Studieninhalten, zur vorgesehenen Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zu Lernmethoden und zur Lernphilosophie der Hochschule finden sich auf der Homepage des Studiengangs. Auch das Modulhandbuch und die Namen der im Studiengang Lehrenden sind auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht. Zudem finden sich dort auch die Namen von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen für inhaltliche sowie für administrative Fragen. Zudem werden alle studiengangrelevanten Dokumente (u.a. Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Prüfungsordnung, Regelungen des Nachteilsausgleichs) im Downloadbereich der Webseite bereitgestellt. Prüfungspläne werden u.a. auch über die Lernplattform Moodle sowie per E-Mail kommuniziert.

In der den Gutachtenden vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung für den zu akkreditierenden Masterstudiengang findet sich keine Definition der vorgesehenen Prüfungsformen. Ob es ein anderes Dokument gibt, in der die Prüfungsformen definiert sind, blieb vor Ort unklar (*siehe Kriterium 5*).

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gewinnen an der CVJM-Hochschule an Bedeutung. Dies manifestiert sich aktuell insbesondere in einem im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017 neu entwickelten „Organisationshandbuch“, das den Gutachtenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgelegt wurde. Das Organisationshandbuch, das sich an

Mitarbeitende und Studierende der Hochschule richtet, beschreibt den Organisationsaufbau der Hochschule, die Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Steuerungsprozesse, die Kernprozesse der Qualitätsentwicklung und -sicherung bezogen auf die Kernprozesse „Studium und Lehre“, „Forschung“, „Aus- und Weiterbildung“ sowie „Persönlichkeitsbildung der Studierenden“. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Sie empfehlen, den Weg der Optimierung der Qualitätssicherung weiter zu gehen. Im Hinblick auf Studium und Lehre hat die Hochschule eine Evaluationsordnung erarbeitet, die als Grundlage für die Maßnahmen der Qualitätssicherung dient. Derzeit ist eine Überarbeitung dieser Ordnung geplant. Ziel ist ein ressourcenschonenderer und effektiverer Einsatz der Instrumente. Ab dem Wintersemester 2018/2019 soll die flächendeckende Lehrevaluation mit Hilfe einer neu anzuschaffenden Evaluationssoftware durchgeführt werden.

Eine regelmäßige studentische Lehrveranstaltungsbewertung, eine regelmäßige Befragung der Studierenden zur allgemeinen Studiensituation, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen sowie qualitative Maßnahmen eines studentischen Feedbacks sind für den zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sollen bei der Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden. Aus Sicht der Gutachtenden besonders wichtig ist auch, dass sich die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Fernstudiengangs auch auf das Blended Learning und die Umsetzung des Studiengangs über die Lernplattform Moodle bzw. die technische Infrastruktur erstrecken.

Letztverantwortlich für die Qualität von Lehre und Forschung ist der Rektor, die operative Umsetzung obliegt dem Wissenschaftsmanager. Beratende Gremien sind der Hochschulrat und der wissenschaftliche Beirat. Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Hochschulentwicklung und nimmt Stellung zum Rechenschaftsbericht, zu Lehr- und Forschungsberichten. Der wissenschaftliche Beirat berät die CVJM-Hochschule hinsichtlich der Qualität von Lehre und Forschung.

Die Gutachtenden gelangen insgesamt zu der Überzeugung, dass die Hochschule für die Weiterentwicklung ihrer Studiengänge Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und zukünftig des Absolventenverbleibs berücksichtigt. Sie umfassen auch die Bedingungen des Fernstudiums.

Für das Wintersemester 2018/2019 liegen aktuell zehn Bewerbungen vor. Um den Studiengang in der Hochschule mittelfristig verankern und stabilisieren zu können, sollten pro Wintersemester 15 bis 18 Studierenden eingeschrieben werden können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der als Fernstudium angelegte, auf einem Blended Learning-Szenario aufbauende, 90 CP umfassende weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" ist auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern und damit als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert. In den ersten vier Studienhalbjahren werden jeweils 17 CP, im fünften Semester 22 CP vergeben. Der Studiengang, der auch an die (ggf. sehr heterogenen) praktischen Erfahrungen der Studierenden anknüpft (*siehe dazu Kriterium 3*), ist zugleich auch ein Fernstudiengang, bei dem das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich online, über den Einsatz von Moodle erfolgt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden kann in diesem Fall nicht unabhängig von der außercurricularen Arbeitsbelastung betrachtet werden. Nach Auffassung der Gutachtenden ist der Studiengang bei einer reduzierten Berufstätigkeit studierbar. Der Hochschule wird empfohlen, die Arbeitsbelastung und damit auch die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sorgfältig zu evaluieren.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die CVJM-Hochschule verfolgt das Ziel, Grenzziehungen zu überwinden und Brücken zu bauen. Dazu zählen auch die Förderung der Chancengleichheit und eine gleichstellungsorientierte Organisationsentwicklung, die im Konzept der Hochschule zur Gleichstellung verankert sind. Die von den Gutachtenden wahrgenommene völlig fehlende Einbindung von Frauen in das akademische Lehrpersonal des Studiengangs (die hauptamtlich Lehrenden sind Männer, bei den Lehrbeauftragten sind auch Frauen vertreten) bedeutet auch aus Sicht der Hochschulleitung ein nicht zu unterschätzendes Defizit. Die Hochschule beabsichtigt daher, die Unterrepräsentanz von Frauen durch die gezielte Berufung qualifizierter Wissenschaftlerinnen zu beheben. Daher wird die Gleichstellung

an der Hochschule als wichtiger Aspekt in die Hochschulentwicklung miteinbezogen. Dies wird von den Gutachtenden positiv registriert. Sie weisen auf die Möglichkeit hin, unmittelbar Frauen als Lehrbeauftragte und Praxismentorinnen einzubinden und empfehlen das Thema Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch mit Maßnahmen zu versehen und im neuen und noch in der Entwicklung befindlichen Organisationshandbuch zu verankern.

Der Masterstudiengang, dessen Zielgruppe Berufstätige sind, ermöglicht durch das Blended Learning die Chance einer Vereinbarung von Familie, Beruf und Studium.

Studiengebühren werden lediglich innerhalb der Regelstudienzeit erhoben. Das heißt, eine kostenneutrale Verlängerung des Studiums ist möglich.

Die Gutachterinnen und Gutachter kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Thema „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit" an der Hochschule als bedeutsam erachtet wird und Anstrengungen dahingehend zu erwarten sind, dass das Konzept auch im zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden wird.

Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit ist aus Sicht der Gutachtenden im Abschnitt 4.5 der Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit" war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von offenen und konstruktiven Gesprächen sowie einem wertschätzenden Gesprächsklima.

Die Hochschule, die neben dem zu akkreditierenden weiterbildenden Masterstudiengang noch zwei Bachelorstudiengänge betreibt („Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit", Vollzeit; „Soziale Arbeit", berufsbegleitend) fühlt sich insbesondere den Themenbereichen der Gemeindepädagogik, der Theologie und der Sozialen Arbeit verpflichtet, die auch den zu akkreditierenden Studiengang unter der Klammer bzw. dem Überbegriff „Transformati-

on“ kennzeichnen. Sie qualifiziert ihre Studierenden für eine Arbeit im CVJM sowie in Kirche und Gesellschaft. Das Studium vollzieht sich in einer von christlicher Spiritualität geprägten Gemeinschaft, die in ökumenischer Ausrichtung die christlichen Konfessionen umfasst. Laut Hochschulleitung ist derzeit primäres Ziel, die drei Studiengänge zu stabilisieren. Große Wachstumswünsche gibt es laut Hochschulleitung nicht.

Positiv registriert wurden die Fokussierung auf die „Kernstudiengänge“, die Anzahl des dem Studiengang zur Verfügung stehenden professoralen Lehrpersonals, das hohe Engagement der Lehrenden, die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, die Erstellung eines Organisationshandbuches, das Konzept des Blended Learning sowie der Optimismus der Lehrenden und befragten Studierenden hinsichtlich des Bedarfs für den Studiengang vor dem Hintergrund der Heterogenität der anvisierten studentischen Zielgruppe.

Handlungsbedarfe ergeben sich bezogen auf die Zulassung, das Modulhandbuch, das Masterniveau, das Praxisprojekt sowie bezogen auf die Qualifikation der Praxismentorinnen und Praxismentoren.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Es ist eine Ordnung zu erstellen und vorzulegen, in der die schriftlichen, mündlichen und sonstigen Prüfungsformen definiert sind.
- Eine Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen.
- Die akademischen Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenzen der Praxismentorinnen und Praxismentoren sind zu regeln und zu verschriftlichen. Ressourcen für eine geeignete Modulsteuerung durch die „Praxisdozenten/-innen“ sind sicher zu stellen.

- Im Hinblick auf die Zulassungsvoraussetzungen sind von Seiten der Hochschule Maßnahmen einzuleiten, die eine größere Homogenität der Studienvoraussetzungen gewährleisten. Die Studierbarkeit ist zu evaluieren.
- Das Modulhandbuch ist in mehrfacher Hinsicht zu überarbeiten. 1. Die Modulbeschreibungen sind der Stufe 7 gemäß „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ anzupassen (Masterniveau). 2. Art und Umfang des im Zentrum des Studiengangs stehenden „Praxisprojektes“ (Modul P1 und P2) sind zu präzisieren und die Beschreibung (vor Ort vorgelegtes Paper: Projektstudium / Master „Transformationsstudien“) dem Modulhandbuch sowie der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beizufügen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Der Bestand der hochschuleigenen Bibliothek sollte weiter ausgebaut werden. Zudem sollte der Aufbau einer Abteilung mit E-Books bzw. der Erwerb von Lizenzen für E-Books zügig begonnen und vorangetrieben werden.
- Das Thema Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sollte (auch) im Organisationshandbuch verankert werden. Frauen sollen systematisch an der Lehre beteiligt werden.
- Für die Durchführung der Praxisprojekte sollte ein entsprechendes Praxisnetzwerk aufgebaut werden. Ressourcen für eine geeignete Modulsteuerung durch die „Praxisdozenten/-innen“ sollten sichergestellt werden.
- Die Arbeitsbelastung der Studierenden bzw. die Vereinbarkeit von Beruf und Studium und damit auch Studierbarkeit in der Regelstudienzeit sollte ebenso sorgfältig evaluiert werden wie die Gestaltung der Online- bzw. Präsenzlehre.
- Die Heterogenität der Studierenden sollte im Rahmen der Evaluation eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.
- Im Sinne der Studierenden wird empfohlen, eine Begleitveranstaltung zur Erstellung der Masterarbeit einzurichten.
- Von Seiten der Hochschule sollte nochmals reflektiert werden, ob das im vierten Semester angesiedelte Modul F7 „Empirische Sozialforschung und empirische Theologie“ nicht besser im ersten oder zweiten Semester veror-

tet wäre bzw. mit einer Begleitveranstaltung für die Masterthesis kombiniert werden könnte.

- Eine Bibliotheksaufsicht sollte perspektivisch angestrebt werden.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung vom 24.07.2018 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 11.04.2018 in Kassel stattfand. Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 04.05.2018 sowie die folgenden, am 02.07.2018 und am 10.07.2018 nachgereichten Unterlagen:

- Begleitschreiben,
- Modulhandbuch (überarbeitet),
- Zulassungsordnung (überarbeitet),
- Studien- und Prüfungsordnung (überarbeitet),
- Bestätigung der Rechtsprüfung der Prüfungsordnung,
- Anhang zum Modulhandbuch: Projektstudium//Master Transformationsstudien.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die CVJM-Hochschule hat für den weiterbildenden Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt, in der im Abschnitt 4.2(3) die im Studiengang Anwendung findenden Prüfungsformen definiert sind: Hausarbeit (3x), Projektarbeit (1x), Essay (2x), Portfolio (2x), mündliche Prüfung (1x), Klausur (1x) und Masterarbeit (1x). Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Das Modulhandbuch wurde überarbeitet. Die Modulbeschreibungen wurden dem Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ angepasst. Art und Umfang des im Zentrum des Studiengangs stehenden „Praxisprojektes“ (Modul P1 und P2) wurden präzisiert. Das vor Ort vorgelegte Paper „Projektstudium//Master Transformationsstudien“ wurde überarbeitet und dem Modulhandbuch sowie der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beigefügt. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die akademischen Anforderungen an die Qualifikation und Kompetenzen der Praxismentorinnen und Praxismentoren wurden in dem Dokument „Projektstudium//Master Transformationsstudien“ (Anlage zum Modulhandbuch) definiert und geregelt. Ressourcen für eine geeignete Modulsteuerung durch die „Praxisdozenten/-innen“ sind vorhanden. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Der Auflagenempfehlung der Gutachtenden, bezogen auf die Zulassungsvoraussetzungen Maßnahmen einzuleiten, die eine größere Homogenität der Studienvoraussetzungen gewährleisten, wurde von der Hochschule nicht entsprochen. Sie verweist diesbezüglich auf ihre Stellungnahme vom 04.05.2018 (S. 2f.), in der wie folgt für die Beibehaltung der Heterogenität argumentiert wird: „Die Pluralität der biografischen und beruflichen Erfahrungen und die hieraus resultierende Heterogenität der Studierenden ist ideal für die Konzeption dieses interdisziplinären Weiterbildungsmasters. § 16 HHG befürwortet Heterogenität ohne eine Einschränkung hinsichtlich der Studierendenanzahl zu benennen. Der Qualifikationsrahmen für Soziale Arbeit wurde bei der Konzeption und Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt. Er stellt jedoch keine verbindliche Grundlage für diesen Masterstudiengang dar, da dieser als interdisziplinärer Weiterbildungsmaster konzipiert ist. Die CVJM-Hochschule beantragt die Akkreditierung eines Weiterbildungsmasters, nicht eines konsekutiven Masterstudiengangs. Entsprechend baut dieser Weiterbildungsmaster nicht auf einem streng einheitlichen Wissenskorpus auf und setzt nicht spezifische Inhalte bzw. das spezifische Basiswissen einer bestimmten Disziplin als gemeinsame Grundlage voraus. Dies würde der Logik eines konsekutiven Masterstudiengangs entsprechen, nicht aber der eines Weiterbildungsmasters“ (ausführlich dazu „Stellungnahme“).

Auf Basis der Stellungnahme der Hochschule und unter Berücksichtigung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, wonach ein weiterbildender Masterstudiengang einen ersten akademischen Abschluss sowie eine einschlägige Berufstätigkeit von in der Regel einem Jahr voraussetzt, hält die Akkreditierungskommission die Zulassungsvoraussetzungen für adäquat und spricht diesbezüglich keine Auflage aus. Eine Evaluation, wie von den Gutachtenden in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen gefordert wird, hält die Akkreditierungskommission über das Kriterium 2.9 hinaus nicht für beauflagbar.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der als Fernstudium angebotene weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2018/2019 angebotene Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von fünf Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung” (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2023.

Für den weiterbildenden Masterstudiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.